

**RS OGH 1983/9/20 50b25/83,  
50b174/86, 50b169/86, 50b65/86  
(50b66/86 - 50b94/86), 50b93/87  
(50b94/87)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1983

## Norm

WEG 1975 §19

### Rechtssatz

Zu den Aufwendungen für die Liegenschaft im Sinne des § 19 WEG 1975 gehören auch die Grundkosten und Baukosten (Errichtungskosten); sie müssen nur zu einer Zeit entstanden sein, in der wenigstens hinsichtlich eines ideellen Anteiles der Liegenschaft bereits Wohnungseigentum (durch grundbücherliche Eintragung) begründet war.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 25/83  
Entscheidungstext OGH 20.09.1983 5 Ob 25/83  
Veröff: MietSlg 35645
- 5 Ob 174/86  
Entscheidungstext OGH 09.12.1986 5 Ob 174/86  
Veröff: MietSlg XXXVIII/54
- 5 Ob 169/86  
Entscheidungstext OGH 27.01.1987 5 Ob 169/86  
Veröff: MietSlg XXXIX/6
- 5 Ob 65/86  
Entscheidungstext OGH 14.07.1987 5 Ob 65/86  
Veröff: MietSlg XXXIX/32
- 5 Ob 93/87  
Entscheidungstext OGH 04.12.1987 5 Ob 93/87
- 5 Ob 275/01d  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 275/01d  
Vgl aber; Beisatz: § 19 Abs 1 WEG 1975 bietet keine gesetzliche Grundlage dafür, beim Käufer einer Eigentumswohnung die von seinem Rechtsvorgänger schuldig gebliebenen Errichtungskosten einzufordern. Aus der genannten Gesetzesbestimmung kann sich nur ein Aufteilungsschlüssel für die aus gemeinschaftsrechtlichen oder anderen Gründen notwendige Verteilung der Errichtungskosten ergeben, wenn hierfür keine vertragliche Vorsorge getroffen wurde. (T1) Beisatz: Wenn jemand vom Bauherrn oder gar von einem früheren Eigentümer eine Eigentumswohnung beziehungsweise den Liegenschaftsanteil, mit dem das ausschließliche Nutzungsrecht an der Wohnung verbunden ist, erwirbt, liegt kein Akt der Verwaltung, sondern der Verfügung vor. (T2); Veröff: SZ 74/195
- 5 Ob 37/03g  
Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 37/03g  
Vgl auch; Beisatz: Schon vor Inkrafttreten des § 23 Abs 4 WEG 1975 idF der WRN 1999 entsprach es der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass die Aufteilungsvorschriften des § 19 WEG 1975 schon dann anzuwenden waren, wenn wenigstens hinsichtlich eines ideellen Anteils an der Liegenschaft Wohnungseigentum durch grundbücherliche Eintragung begründet war, es daher keine Rolle spielte, dass nicht alle Miteigentumsanteile der Liegenschaft im Wohnungseigentum standen. (T3); Veröff: SZ 2003/35
- 5 Ob 142/06b  
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 142/06b
- 5 Ob 90/07g  
Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 90/07g  
Beisatz: „Parallelverfahren“ zu 5 Ob 142/06b. (T4)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0083010

### Dokumentnummer

JJR\_19830920\_OGH0002\_0050OB00025\_8300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)